

Verwaltungsvereinbarung

zwischen dem

Kanton St. Gallen

und der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft,
vertreten durch das Finanzdepartement**

**über die Zusammenarbeit
zwischen der Kantonspolizei St. Gallen
und dem Grenzwachtkorps
bzw. der Eidgenössischen Zollverwaltung**

A Allgemeiner Teil: Grundsätze der Zusammenarbeit

Artikel 1 Zweck

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei St. Gallen (Kapo SG) und dem Grenzwachtkorps (GWK) bzw. dem Zoll (EZV) mit dem Ziel, die Sicherheit der Schweiz unter den Abkommen von Schengen und Dublin zu garantieren und dabei sicherzustellen, dass die Synergien, die sich bei der Aufgabenerfüllung beider Parteien erzielen lassen, im Sinne einer Verbesserung der inneren Sicherheit optimal genutzt werden.

Artikel 2 Verantwortlichkeiten

¹ Die Führungsverantwortung für sicherheitspolizeiliche Aufgaben im Landesinneren liegt beim Kanton St. Gallen. Das GWK trägt die Führungsverantwortung für die ihm durch Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben.

² Kapo SG und GWK tragen die Einsatzverantwortung für ihre Angehörigen. Abweichende Regelungen in Bezug auf einzelne Einsätze, Aufgaben oder Personen legen die zuständigen Vorgesetzten beider Seiten im gegenseitigen Einvernehmen fest.

³ Das GWK führt die ihm durch den Kanton St. Gallen übertragenen Aufgaben im Grenzraum selbständig aus.

Artikel 3 Rechtliche Grundlagen

¹ Die Angehörigen der Kapo SG und des GWK richten sich bei der Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben nach dem massgebenden Recht des Bundes und der Kantone. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung fallen darunter insbesondere die folgenden Bestimmungen bzw. Rechtserlasse (nicht abschliessend):

- Art. 1 Abs. 3 des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin (BBL 2005/7149);
- Schengen Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 (SDÜ);
- Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 20. Dezember 1993 (Rückübernahmeabkommen; SR 0.142.111.368);
- Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, der Österreichischen Bundesregierung und dem Fürstentum Liechtenstein über die Übernahme von Personen vom 3. Juli 2000 (Rücknahmeabkommen; 0.142.111.639);
- Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG, SR 631.0);
- Eidgenössische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0);
- Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (VStrR; SR 313.0);
- Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (BetmG; SR 812.121);
- Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (WG; SR 514.54);
- Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 13. Dezember 1996 (KMG; SR 514.51);
- Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter vom 13. Dezember 1996 (GKG; SR 946.202);
- Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977 (SprstG; SR 941.41);
- Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01);
- Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG, SR 741.03);
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20);
- Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0);
- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF; SR 923.0);
- Polizeigesetz des Kantons St. Gallen vom 10. April 1980 (PG, sGS 451.1);
- Strafprozessverordnung des Kantons St. Gallen vom 23. November 2010 (StPV, sGS 962.11);
- Kantonales Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010 (sGS 962.1);
- Kantonales Gesetz über die Fischerei und die im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz; sGS 854.1);
- Kantonales Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz; sGS 853.1).

Artikel 4 Informationsaustausch und Koordination der Einsätze

¹ Die Kapo SG und das GWK tauschen Lageanalysen und Erkenntnisse aus, die für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben im Bereich der inneren Sicherheit von Belang sind.

² Die Kapo SG und das Regionalkommando des GWK koordinieren die Schwergewichte bei der Einsatzplanung bei Verkehrs-, Personen- und Zollkontrollen.

³ Wo die eingesetzte Technik es erlaubt, werden die Fahrzeuge des GWK und der Kapo SG in den Einsatzzentralen gegenseitig sichtbar gemacht. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt die gegenseitige Information über die Standorte der Einsatzmittel über Funk, Telefon oder auf andere geeignete Weise.

Artikel 5 Mobile Kontrollen und gemeinsame Aktionen

Die Kapo SG und das GWK können für gemeinsame Aktionen gemischte Teams einsetzen, welche die Aufgaben beider Seiten gemeinsam erfüllen.

Artikel 6 Gegenseitige Unterstützung

Die Kapo SG und das GWK unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Einsätze erfolgen nach dem Grundsatz der Zweckmässigkeit.

Artikel 7 Nutzung des Funknetzes Polycom

Die Kapo SG und das GWK nutzen für die Kommunikation zwischen ihren Einsatzkräften das Funknetz Polycom.

Artikel 8 Ausbildung

Wo dies sinnvoll ist und den Bedürfnissen entspricht, werden Ausbildungsmaßnahmen gemeinsam durchgeführt.

Artikel 9 Zugriff auf Informationssysteme

¹ Das GWK und die Kapo SG lassen gegenseitig Abfragen in ihren Informationssystemen zu, sofern dies für die Erfüllung der Aufgaben nötig und datenschutzrechtlich erlaubt ist.

² Online-Zugriffe erfolgen nur beim Vorliegen einer entsprechenden formell-gesetzlichen Grundlage.

Artikel 10 Einsatzraum des GWK

Der Einsatzraum des GWK für polizeiliche Aufgaben umfasst die Grenzübergänge, das Zwischengelände (grüne Grenze), die Flugplätze Altenrhein und Bad Ragaz sowie das Gebiet zwischen Landesgrenze und Staatsstrasse zwischen Kantonsgrenze Thurgau – Landquart/SG (Pkt. 408) – Obersteinach – Tübach (Pkt. 416) – Kantonsgrenze Thurgau – Rorschach – Altstätten – Buchs – Bad Ragaz mit Ausnahme der Stammachse der Nationalstrasse (Nacheile erlaubt).

Artikel 11 Alarmfahndung

Im Fall einer Alarmfahndung besetzt das GWK die Grenzübergänge nach taktischen Gesichtspunkten.

Artikel 12 Haftung

¹ Für Schäden haftet grundsätzlich jene Partei, die sie verursacht.

² Für Schäden, die Angehörige von Kapo SG oder GWK bei der Zusammenarbeit auf Ersuchen der andern Partei verursachen, haftet die auftraggebende Partei, sofern kein grobes Verschulden vorliegt.

Artikel 13 Busseneinnahmen; Ersatz der Auslagen

¹ Die durch das GWK erhobenen Bussen sind auf das von der Kapo bezeichnete Konto zu überweisen.

² Für Kosten und Auslagen des GWK, die im Zusammenhang mit der Bussenerhebung entstehen, entrichtet der Kanton St. Gallen eine Entschädigung von 15 % der durch das GWK erhobenen Busseneinnahmen an die Eidgenössische Zollverwaltung.

Artikel 14 Inkrafttreten und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die bestehende Vereinbarung vom 06. Juni 2008 zwischen dem Kanton St. Gallen (vertreten durch das Sicherheits- und Justizdepartement) und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (vertreten durch das Finanzdepartement) über die gegenseitige Zusammenarbeit.

² Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

B Besonderer Teil: Bereiche der Zusammenarbeit

B.1 Allgemeines

Artikel 15 Systematik

¹ Teil B bezeichnet einerseits Aufgabenbereiche, welche der Kanton St. Gallen in Anwendung von Art. 10 StPV dem GWK bzw. der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) zur selbständigen Erledigung überträgt. Andererseits regelt er Details zur Schnittstelle bei Übergaben von Feststellungen durch das GWK bzw. die EZV an die Kapo SG.

² Die Anhänge regeln die Zuständigkeiten und das Vorgehen in den bezeichneten Aufgabenbereichen im engeren Sinn. Die Kapo SG, das Migrationsamt St. Gallen sowie die Staatsanwaltschaft St. Gallen und das GWK bzw. die EZV können die Anhänge zu den bezeichneten Aufgabenbereichen im gegenseitigen Einvernehmen anpassen.

Artikel 16 **Zuständigkeit innerhalb der EZV**

Fällt eine Aufgabe innerhalb der EZV nicht nur in den Zuständigkeitsbereich des GWK, sondern auch des zivilen Teils der Zollverwaltung, so wird dies durch den Vermerk „(EZV)“ bezeichnet.

Artikel 17 **Befugnisse der Angehörigen des GWK**

¹ Der Kanton SG delegiert dem GWK bzw. der EZV im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner bzw. ihrer originären Aufgaben ausgewählte, weitergehende Kompetenzen gemäss Abschnitt B.2 dieser Vereinbarung.

² Beim Einsatz in gemischten Teams üben die Angehörigen des GWK die sicherheitspolizeilichen Aufgaben nach Vorgabe des Zollgesetzes und die Angehörigen der Kapo SG nach Vorgaben des kantonalen Rechts aus.

B.2 **Selbständige Erledigung durch das Grenzwachtkorps bzw. die Eidgenössische Zollverwaltung**

Artikel 18 **Zusammenarbeit, Grundsätze**

Zusammenarbeit, Grundsätze im OB-Verfahren, Grenzraum, Gliederung der Anhänge Anhang 1

Artikel 19 **Personen- , Sach- und Fahrzeugfahndung**

- | | |
|--|----------|
| 1. Amtshilfe zum Bussen-, Geldstrafen und Kosteninkasso | Anhang 2 |
| 2. Aufenthaltsnachforschung | Anhang 3 |
| 3. Eröffnung von Einreiseverboten / Fernhaltungsmassnahmen | Anhang 4 |
| 4. Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt (Entfernungsmassnahmen) | Anhang 5 |
| 5. Fernhaltungsmassnahmen nach Art. 96 SDÜ | Anhang 6 |
| 6. Sachfahndung nach Art. 100 SDÜ | Anhang 7 |

Artikel 20 **AuG**

- | | |
|--|-----------|
| 1. Rechtswidrige Ein- und Ausreise, rechtswidriger Aufenthalt | Anhang 8 |
| 2. Verstösse gegen das Meldeverfahren (EU-25, EFTA) | Anhang 9 |
| 3. Ein- und Ausreise mit Ausweisen N, F und S | Anhang 10 |
| 4. Rechtswidrige Ein- und Ausreise, Wegweisung am Flughafen Altenrhein | Anhang 11 |
| 5. Gefälschte, verfälschte oder nicht zustehende Ausweise | Anhang 12 |
| 6. Rücküberstellung/Rückübernahme | Anhang 13 |

Artikel 21	Waffengesetz (EZV) Ein- und Ausfuhr sowie Tragen von Waffen und Waffenbestandteilen, Zubehör und Munition	Anhang 14
Artikel 22	Explosionsgefährliche Stoffe (EZV) Ein- und Ausfuhr von Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen und Schiesspulver	Anhang 15
Artikel 23	Betäubungsmittelgesetz (EZV) Kleinstmengen von Betäubungsmittel	Anhang 16
Artikel 24	Strassenverkehrsrecht (EZV)	
	1. Fahrunfähigkeit FinZ	Anhang 17
	2. Fahren ohne Versicherungsschutz	Anhang 18
	3. Arbeits- und Ruhezeit-Verordnung (EZV)	Anhang 19
	4. Ladungssicherung (EZV)	Anhang 20
	5. Transport gefährlicher Güter (EZV)	Anhang 21
	6. Sonntags- und Nachtfahrverbot (EZV)	Anhang 22
	7. Übermasse und Übergewichte (Länge, Breite, Höhe und Gewicht) (EZV)	Anhang 23
	8. Fahrzeuge mit technischen Mängeln (EZV)	Anhang 24
	9. Radarwarngeräte	Anhang 25
	10. Nichterwerb des schweizerischen Führerausweises	Anhang 26
	11. Vollzug Ordnungsbussen	Anhang 27
Artikel 25	Verschiedene Bereiche	
	1. Jagd- und Fischereigesetzgebung	Anhang 28
	2. Schifffahrtspolizeiliche Vorschriften	Anhang 29
Artikel 26	Aufgaben im Bahnverkehr	
	1. Grenzpolizei im Rahmen ihrer originären Aufgaben (in Absprache mit Kapo SG)	
	2. Aufgaben gemäss Artikel 19 – 23 dieser Vereinbarung	
	3. Sicherheitspolizeiliche Aufgaben	
	Das GWK kann im Zusammenhang mit der Erfüllung der originären Aufgaben die im Rahmen von Ziffer 1 – 3 delegierten Aufgaben auch auf den internationalen Bahnlinien ausserhalb des Grenzraumes wahrnehmen. Die Einsätze werden der Kantonspolizei vor Einsatzbeginn gemeldet. Angehaltene Personen werden im Bahnhof der Kantonspolizei übergeben bzw. nach Art 19 – 23 abgehandelt.	

Artikel 27 Aufgaben bei kleinen und mittleren Flugplätzen

1. Grenzpolizei
2. Aufgaben gemäss Artikel 19 – 23 dieser Vereinbarung

Zwischen der Oberzolldirektion und der Kapo SG kann für grenzüberschreitende Flüge ohne Benützung eines Zollflugplatzes bei Bedarf eine separate Vereinbarung abgeschlossen werden.

Artikel 28 Flugplatz Altenrhein (GWK)

Das GWK nimmt auf dem Flugplatz Altenrhein die in der Vereinbarung zwischen der Kapo SG und dem GWK vom 2. Mai 1994 festgehaltenen Aufgaben wahr. Bei Bedarf kann diese Vereinbarung durch das GWK und die Kapo SG angepasst werden.

B.3 Verfahren

Artikel 29 Übergabe / Zuführung an die Polizei

Am Grenzübergang

Personen oder Sachen werden der Kapo SG durch das GWK bzw. die EZV in der Regel am Grenzübergang übergeben.

Im Grenzraum

In der Regel erfolgt die Übergabe von Personen oder Sachen durch das GWK an die Kapo SG unverzüglich bei der örtlich zuständigen Polizeistation oder am Anhalte- bzw. Feststellungsort selbst.

Artikel 30 Rapportierung

Das GWK bzw. die EZV rapportieren rechtsgenügend nach ihrem System und nach den Bedürfnissen der Amtsstellen gem. Art. 15 Abs. 2. Die Kapo SG wird mit einem Bericht gemäss Weisungen GWK bedient.

St. Gallen, 13. März 2013

Sicherheits- und Justizdepartement
des Kantons St. Gallen

Der Vorsteher

Fredy Fässler, Regierungsrat

Eidgenössische Zollverwaltung

Der Oberzolldirektor

Rudolf Dietrich